

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hubertus Bäther 563 5499 563 8049 hubertus.baether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.06.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0799/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW. Änderung der Baumschutzsatzung		

Grund der Vorlage

Mit Datum vom 23.05.05 wurde ein Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW zur Änderung der Baumschutzsatzung eingereicht.

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird zu weiteren Prüfung in den Ausschuss für Umwelt verwiesen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Die seit 1981 in Wuppertal geltende Baumschutzsatzung wurde zuletzt im Frühjahr 2000 geändert. Die Verwaltung beabsichtigt, die in den vergangenen fünf Jahren eingegangenen Anregungen und Änderungsvorschläge in eine neue Fassung der Baumschutzsatzung einzubringen.

Folgende Änderungen sind unter anderem vorgesehen:

Durch einen Hinweis des Amtsgerichtes Wuppertal ist der § 3 Abs. 2 der Satzung zu präzisieren. Dieser Absatz bestimmt das auch Walnussbäume, Esskastanien und Wildkirschen geschützt sind. Der Begriff Wildkirsche sei nicht eindeutig; es könnten

verschiedene Baumarten gemeint sein. Es ist der eindeutige Begriff Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) zu verwenden.

Der §10 der Satzung regelt die Verwendung von Ausgleichszahlungen. Die nach den Bestimmungen dieser Satzung in Einzelfällen zu entrichtenden Ausgleichszahlungen für entfernte Bäume sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden. Es ist vorgesehen, diesen Rahmen zu erweitern und die Mittel z.B. auch für die Pflege und den Erhalt von Naturdenkmalen zu verwenden.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren wechselt öfter die Bauherrin oder der Bauherr. Ausnahmegenehmigungen von den Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung werden bisher personenbezogen erteilt. Als Konsequenz ist es schwierig, die in der Regel geforderten Ersatzpflanzungen auch tatsächlich durchzusetzen. Hier ist eine eindeutige Regelung analog zum § 57(5) der Landesbauordnung NRW zu treffen.

Das Landschaftsgesetz, die Rechtsgrundlage der Baumschutzsatzung wurde in diesem Jahr geändert. Weiterhin wurde zwischenzeitlich der Euro eingeführt und auch das Landesforstgesetz geändert. Es sind deshalb redaktionelle Änderungen erforderlich.

Daher ist es angebracht, den vorliegenden Bürgerantrag im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Satzungsänderung zu behandeln und in den zuständigen Ausschuss für Umwelt zu verweisen. Nach erfolgter Beratung ist erneut der Hauptausschuss zu hören und die Drucksache dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Kosten und Finanzierung

Keine

Anlage

Bürgerantrag vom 23.05.05